

Namentlich ist zu melden:

der Krankheitsverdacht, die Erkrankung und der Tod an

- Botulismus
- Cholera
- CJK
- Diphtherie
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- akuter Virushepatitis
- HUS
- Masern
- Meningokokken-Meningitis oder Sepsis
- Milzbrand
- Paratyphus
- Poliomyelitis
- Pest
- Tollwut
- Typhus abdominalis

die Erkrankung und der Tod an

- behandlungsbedürftige Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt!

der Verdacht auf und die Erkrankung an

- einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn eine Person betroffen ist die im Lebensmittelbereich beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder in einer Küche oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtung mit Gemeinschaftsverpflegung beschäftigt ist, zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.
- einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung.
- die Verletzung, eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder - ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers.

soweit nicht nach den oben genannten Kriterien meldepflichtig, das Auftreten

- einer bedrohlichen Krankheit oder
- von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,

wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 genannt sind.

Zur Meldung oder Mitteilung sind verpflichtet:

- gemäß § 6 der feststellende Arzt; in Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen der leitende Arzt; in Krankenhäusern mit mehreren selbstständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt; in Einrichtungen ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt.

- gemäß § 7 Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich der Krankenhauslaboratorien.
- Angehörige eines Heil- oder Pflegeberufs, sofern für die Berufsausübung oder Berufsbezeichnung eine staatliche Regelung besteht.
- Leiter von Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten, Heimen, Lagern oder ähnlichen Einrichtungen.
- gemäß § 6 Luftfahrzeugführer oder der Kapitän eines Seeschiffes.
- gemäß § 6 Absatz 1, auch der Heilpraktiker.
- im Falle von Tollwutkontakt auch der hinzugezogene Tierarzt.